

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 2. Mai 2013

Jahrgang 2013, Nr. 10

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		118	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der Stadt Petershagen 68
112	Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen, Ferkeln und Mastschweinen; hier: Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) 67	119	Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kattkamp-Ost“ der Stadt Porta Westfalica 69
113	Zustellung eines Bußgeldbescheides 68	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
114	Zustellung von Gebührenbescheiden 68	120	Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhaus AöR (SBO) am 08.05.2013 70
115	Zustellung von Ordnungsverfügungen 68	121	Sitzung der Schulverbandsversammlung des Förder-schulverbandes Espelkamp am 13.05.2013 70
116	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 68	122	Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung im Gebiet des Wasserverbandes „Große Aue“ 70
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		123	Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“ 71
117	Auslegung der aufgestellten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018 der Stadt Bad Oeynhaus 68	124	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke 71

112 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

H&B Glammeier GbR, Sundern 31, 32457 Porta Westfalica

Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen, Ferkeln und Mastschweinen in 32457 Porta Westfalica, Sundern 31.

Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in 32423 Minden, hat der H&B Glammeier GbR mit Datum 11.04.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 01.06.2012, vollständig am 12.09.2012, gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Nr. 7.1h Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen, Ferkeln und Mastschweinen mit insgesamt 436 NT-Sauenplätzen, 112 Jungsauenauplätzen, 159 Abferkelbuchten mit dazugehörigen 2160 Ferkelaufzuchtplätzen und 900 Mastsschweineplätzen

nach Durchführung der Maßnahmen am Standort in 32457 Porta Westfalica, Sundern 31, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,
- die Abweichung gemäß der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,
- die Befreiung gemäß Bundesnaturschutzgesetz.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage dürfen auf dem Grundstück in 32457 Porta Westfalica, Sundern 31, Gemarkung Lohfeld, Flur 7, Flurstück 38, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbeziehung:

„Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Kosten können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Hinweis:

Sollte eine Klage eine in diesem Bescheid enthaltene Kostenentscheidung betreffen, so hat eine solche Klage keine aufschiebende Wirkung, der ausgewiesene Betrag ist also auch dann zu überweisen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung anordnen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom **03.05.2013** bis einschließlich **17.05.2013** während der Dienststunden an folgenden Stellen zur Einsicht ausliegt:

- Stadt Porta Westfalica, Der Bürgermeister, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica
- Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Der Landrat -Bürgerbüro- Portastr. 13, 32423 Minden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Gesundheitsschutz, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Minden, den 11.04.2013
Az.: 770.0012/12/0701.1h)

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
gez. Rita Sander

**113 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**114 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Die Zustellung von zwei Gebührenbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**115 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von drei Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**116 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 11	Redaktionsschluss	10.05.2013	Ausgabe	16.05.2013
Nr. 12	Redaktionsschluss	23.05.2013	Ausgabe	29.05.2013
Nr. 13	Redaktionsschluss	13.06.2013	Ausgabe	20.06.2013
Nr. 14	Redaktionsschluss	27.06.2013	Ausgabe	04.07.2013

117 Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 18. April 2013 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018 wird gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Woche vom 13.05.2013 bis 19.05.2013 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Montag, 13.05.2013, bis Freitag, 17.05.2013, jeweils von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag, 14.05.2013, nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag, 16.05.2013, nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) bei der Stadt Bad Oeynhausen, Fachbereich 5, Recht und Kultur, Bahnhofstraße 47, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 9, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Bad Oeynhausen unter der vorgenannten Anschrift Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet

werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bad Oeynhausen, den 24.04.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Brand
Erster Beigeordneter

**118 Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Petershagen
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Petershagen mit Beschluss vom 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.887.155 Euro	40.888.055 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.515.651 Euro	40.808.719 Euro
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.766.455 Euro	37.783.455 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.380.259 Euro	36.361.250 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.629.500 Euro	2.679.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.337.637 Euro	2.471.514 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.700.000 Euro	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	525.000 Euro	580.000 Euro
	§ 2	
	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	5.700.000 Euro	0 Euro
festgesetzt.		

§ 3

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.		0 Euro

§ 4

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.628.496 Euro festgesetzt.		0 Euro

§ 5

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.	20.000.000 Euro	20.000.000 Euro

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v.H.	220 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.	413 v.H.
Gewerbesteuer auf	413 v.H.	413 v.H.

Die Angabe der Steuersätze hat hier nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze bereits mit Hebesatzsatzung vom 14.12.2012 festgesetzt worden sind.

§ 7

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Mehrerträge und entsprechende Mehreinzahlungen, die für einen bestimmten Zweck geleistet werden, erhöhen innerhalb eines Produktes die Ermächtigung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

In den einzelnen Produkten sind die Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, Abschreibungen, Personalaufwendungen, Rückstellungszuführungen und internen Leistungsverrechnungen gegenseitig deckungsfähig. Die Personalaufwendungen/-auszahlungen und die Abschreibungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der vorstehenden Deckungsregeln setzt die vorherige Zustimmung des Kämmerers voraus.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreiten.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen oder der inneren Verrechnung dienen oder erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses entstehen.

Der Kämmerer entscheidet auf Antrag der Fachämter über Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GO NRW. Übertragene Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des Folgejahres verfügbar. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreis Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2013 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 17.04.2013 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren für beendet erklärt. Eine Genehmigung des Haushaltes war nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom 02.05.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, Zimmer 26, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 18.04.2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

119

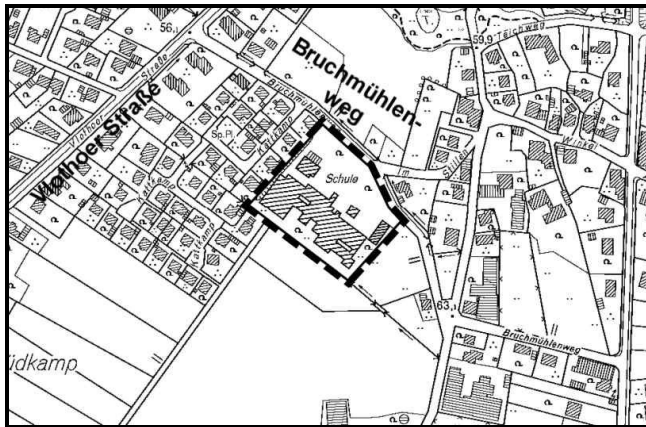
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 66 „Kattkamp-Ost“

Bekanntmachung vom 19.04.2013 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.
Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 15.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 66 „Kattkamp-Ost“ als Satzung einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Holzhausen, Flur 8.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 19.04.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

120 Bekanntmachung

Die 41. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Mittwoch, den 8. Mai 2013, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 59 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Ö 1 Formalien
- Ö 2 Derivate, Finanzinstrumente
- Ö 3 Quartalsbericht 1/2013

Nichtöffentliche Sitzung

- N 4 Jahresabschluss 2012
- N 5 Sachstandsbericht Umbaumaßnahme
- N 6 Errichtung einer Photovoltaikanlage
- N 7 Kreditangelegenheiten
- N 8 Ausschreibungsverfahren
- N 9 Beteiligungsangelegenheiten
- N 10 Verschiedenes

Bad Oeynhausen, den 26.04.2013

gez.
(Mueller-Zahlmann)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

121 Bekanntmachung

Zu der am Montag, dem **13.05.2013, 16.00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp stattfindenden öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung lade ich ein.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift Nr. 1/2012 über die Sitzung der Schulverbandsversammlung am 17.12.2012 - nichtöffentlicher Teil -
2. Grundstücks- und Vermögenssachen
3. Bekanntgaben und Anfragen

Öffentlicher Teil (Beginn ca. 16:45 Uhr)

1. Anträge zur Niederschrift Nr. 1/2012 über die Sitzung der Schulverbandsversammlung am 17.12.2012 -öffentlicher Teil-
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Förderschulverbänden Espelkamp und Lübbecke zur Beschulung von Schüler/innen an der Förderschule Pestalozzischule
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
4. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 22.04.2013

Gez. Beckschewe
Vorsitzender der
Schulverbandsversammlung

Für die Vorbesprechungen stehen ab 15.30 Uhr die Fraktionsräume im Rathaus zur Verfügung.

122 Bekanntmachung

Im Gebiet des Wasserverbandes „Große Aue“ werden die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung vom 15. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 durchgeführt.

In ausgewählten Gräben in den Ortschaften Oppenwehe, Oppendorf, Niedermehnen, Westrup, Sundern und Haldem finden aus Artenschutzgründen zum Erhalt seltener Libellenarten die Mäharbeiten bereits ab dem 25. April 2013 statt. Zur Einhaltung des Tierschutzes werden die örtlichen Jäger vorab informiert.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten 2013/2014.

Es wird auf den § 3 Ziffer 3 und § 5 der Verbandssatzung hingewiesen, die im „Amtlichen Kreisblatt“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 29.07.1994 veröffentlicht wurden.

Rahden, den 15.04.2013
Wasserverband „Große Aue“
Verbandsvorsteher
Wilhelm Kröger

123 **Bekanntmachung**

Im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“ werden die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung vom 15. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 durchgeführt.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten 2013/2014.

Es wird auf die §§ 5 und 6 der Verbandssatzung hingewiesen, die im „Amtlichen Kreisblatt“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 10.11.1995 veröffentlicht wurden.

Petershagen, den 22.04.2013
Wasserverband „Weserniederung“
Verbandsvorsteher
Dieter Blume

124 **Bekanntmachung** **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 389 093 279 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 17.01.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.04.2013
SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
gez. Kirschbaum gez. Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 321 095 986 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 17.01.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.04.2013
SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
gez. Kirschbaum gez. Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 389 086 125 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 17.01.2013 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.04.2013
SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
gez. Kirschbaum gez. Böttcher

